

## **KLEINE ANFRAGE**

**des Abgeordneten Torsten Renz, Fraktion der CDU**

**Gesicherte Schulstandorte 2022/2023 – Grundschule Mestlin**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

### **Vorbemerkung**

In der Antwort zur Kleinen Anfrage auf Drucksache 8/722 wurde unter anderem mitgeteilt, dass für diejenigen Grundschulen, die die Schülermindestzahl 20 für die Eingangsklasse nicht erreicht haben, geprüft wurde, ob die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 4 Nummer 1 Satz 2 und 3 des Schulgesetzes erfüllt beziehungsweise weiterhin erfüllt wird. Die weitere Bestandsfähigkeit der Grundschule ist dann gewährleistet. Die Genehmigung für eine jahrgangsübergreifende Klassenbildung wurde in einem solchen Fall bereits mit der Genehmigung des Schulentwicklungsplanes erteilt, einer weiteren gesonderten Ausnahmegenehmigung bedarf es nicht. Dies gilt auch für die Grundschule Mestlin.

Die Landesregierung hat weitere Maßnahmen ergriffen, um das Schulnetz bis 2030 langfristig abzusichern. Diese ermöglichen eine weitere Bestandsfähigkeit für die bestehenden Schulen, auch wenn sie die aktuell geltenden Schülermindestzahlen unterschreiten. In einem ersten Schritt wurde bereits im April 2022 die Schulentwicklungsplanungsverordnung geändert. Zudem wird entsprechend dem Landtagsbeschluss auf Drucksache 8/407 die für eine dauerhafte Umsetzung vorgesehene gesetzliche Änderung vorbereitet.

Aus der Antwort zur Kleinen Anfrage 8/722 geht hervor, dass die Grundschule Mestlin die Anmeldezahl für die Bildung einer Eingangsklasse von 20 Schülerinnen und Schülern für das Schuljahr 2022/2023 unterschreitet und damit nach dem Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern als im Bestand gefährdet gilt.

Die Grundschule Mestlin hat daraufhin auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung für das Schuljahr 2022/2023 erhalten. Außerdem geht aus der Antwort hervor, dass die Anmeldezahl für die Eingangsklasse der Grundschule Mestlin bereits im Schuljahr 2021/2022 nicht erreicht wurde und diese deshalb auch im Schuljahr 2021/2022 als im Bestand gefährdet galt. Schon für das Schuljahr 2021/2022 erhielt die Grundschule Mestlin von der damaligen Landesregierung eine Ausnahmegenehmigung.

1. Wie hoch sind die Anmeldezahlen in der Grundschule Mestlin für die Eingangsklasse 2022/2023?  
Wie hoch waren die Anmeldezahlen seit dem Schuljahr 2017/2018 bis zum Schuljahr 2021/2022 (bitte nach Schuljahren beziffern)?

<b>Grundschule Mestlin</b>	
<b>Anmeldezahlen für die Eingangsklasse</b>	
<b>Schuljahr</b>	<b>Anmeldezahl</b>
2022/2023	15
2021/2022	21
2020/2021	28
2019/2020	22
2018/2019	18
2017/2018	16

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Antwort zu Frage 5 der Drucksache 8/722 die Grundschule Mestlin nicht benannt ist. Die Grundschule Mestlin war zum Schuljahr 2021/2022 von der Regelung zur Bildung von Eingangsklassen trotz Nichterreichens der Schülermindestzahl nicht betroffen.

2. Hat die Grundschule Mestlin seit dem Schuljahr 2017/2018 bis zum Schuljahr 2020/2021 bereits einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung für die Einrichtung einer untermaßigen Eingangsklasse nach § 45 Absatz 5 Satz 5 und 6 Buchstabe a und b des Schulgesetzes gestellt und erhalten (bitte diese Entscheidungsfrage für jedes angefragte Schuljahr beantworten)?

Für die Grundschule Mestlin musste der Schulträger keinen Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung für die Einrichtung einer untermaßigen Eingangsklasse nach § 45 Absatz 5 Satz 5 und 6 Buchstabe a und b des Schulgesetzes stellen. Im genehmigten Schulentwicklungsplan des Landkreises Ludwigslust-Parchim wurden unzumutbare Schulwegzeiten festgestellt und folglich können jahrgangsübergreifende Lerngruppen eingerichtet werden.

Für den Fall, dass die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 4 Nummer 1 Satz 2 und 3 des Schulgesetzes künftig nicht mehr erfüllt werden, bleibt der Bestand der Schule entsprechend den getroffenen Maßnahmen in Umsetzung des Landtagsbeschlusses auf Drucksache 8/407 gesichert.